**Stadt Bergisch Gladbach**
**Der Bürgermeister**
Federführender Fachbereich
**Abwasserwerk**

# Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr. 0547/2019**
**öffentlich**

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|---|---|
| Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr | 03.12.2019 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 10.12.2019 | Entscheidung |

## Tagesordnungspunkt

## XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags-und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

# Sachdarstellung / Begründung:

## I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen des Abwasserwerks sowie
- der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

**XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Ergänzung/Änderung des § 4**

Abs. 2 Ergänzung in Abs. 2 als vorletzter und letzter Satz:

*Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen. Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.*

Abs. 3 Ergänzung in Abs. 3 als vorletzter und letzter Satz:

*Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.*

Abs. 4 a) Ergänzung in Abs. 4 a) erster Satz:

*Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen.*

Der letzte Satz des Abs. 4 a):

*Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.*

entfällt.

Abs. 4 b) Ergänzung des Abs. 4 b) letzter Satz:

*Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen.*

**Artikel 2**

**Änderung des § 4 Absatz 9**

Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **3,07 €.***

**Artikel 3**

**Änderung des § 5 Absatz 5**

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,38 €**.*

**Artikel 4**

**Änderung des § 6 Absatz 2**

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,38 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

## Artikel 5

## Änderung des § 7 Absatz 3

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **1,38 €**.*

## Artikel 6

## Ergänzung des § 9

Abs. 1 Ergänzung in Abs. 1 als vorletzter Satz:

*Gebührenpflichtig ist zudem auch, wer Abwasser oder Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.*

## Artikel 7

Die XXII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Sachdarstellung / Begründung:**

## II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2020

### 1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2020

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB") erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk" wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2020 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens" zum 31.12.2017 sind für die Kalkulation – da der Jahresabschluss 2018 noch nicht vorliegt - die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2018, 2019 und 2020 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2020 in einer Gesamthöhe von rund 32,0 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.
In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2020:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **5,56 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug" bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche" bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variierten. Für das Jahr 2020 wird mit einer stagnierenden Verbrauchsmenge gerechnet. Es wird daher eine Planmenge von 5.604.000 $m^3$ (Vorjahr: 5.566.400 $m^3$) in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2020 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.435.000 $m^2$ (Vorjahr 6.425.000 $m^2$) zugrunde gelegt und liegt damit gegenüber der Kalkulation 2019 um 10.000 $m^2$ höher. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2020 wird mit einer geplanten Gesamtfläche - wie im Vorjahr - von 3.119.181 $m^2$ gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67%) zur Straßenentwässerung (33%) wie im Vorjahr.

## 2) Gebührenentwicklung 2020

### 2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2020 36.345.222 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

| | 2020 | | 2019 | |
|---|---|---|---|---|
| | in € | in % | in € | in % |
| Personalaufwendungen | 6.647.676 | 18,29 | 6.647.676 | 18,68 |
| Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen | 11.060.103 | 30,43 | 10.835.153 | 30,43 |
| Sonst. ordentl. Aufwendungen | 727.373 | 2,00 | 763.442 | 2,14 |
| Sonst. Finanzaufwendungen | 10.300 | 0,03 | 10.300 | 0,03 |
| Kalkulatorische Abschreibung | 9.924.329 | 27,31 | 9.459.598 | 26,57 |
| Kalkulatorische Zinsen | 7.975.890 | 21,94 | 7.885.129 | 22,15 |
| **Gesamtkosten** | **36.345.222** | **100,00** | **35.601.298** | **100,00** |

Insgesamt liegen die Kosten damit um 743.924 € (+ 2,09 %) höher als im Vorjahr. Die Steigerungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 224.950 € (2,08 %) gegenüber dem Jahr 2019 sind in erster Linie durch die Steigerung der Kosten der Schlammabfuhr (400.000 €) verursacht, die nicht durch geplante Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden können.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,34 % auf 5,56 % gesenkt. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 143.451.256; Vj.: 133.646.265 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 7.975.890, das sind 90.761 € mehr (+ 1,15 %) als 2019.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 29.370.807 € (ca. 81 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.
Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten führen zusätzlich Unterdeckungen dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist sowohl im Bereich „Schmutzwasser“ als auch bei „Niederschlagswasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen Einfluss haben.

### 2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.
Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

### 2.2.1) Überdeckungen 2016

Der Betriebsabrechnungsbogen 2016 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.028.033 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.160.522 € aus.

In der Vorjahreskalkulation wurden die Überdeckungen aus 2016 eingestellt

### 2.2.2) Überdeckungen 2017

Der Betriebsabrechnungsbogen 2017 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.052.654 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 875.106 € aus.
Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Erhaltungskosten, geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung sowie in den kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) zu finden.

In der Vorjahreskalkulation wurde ein Teil der Überdeckung aus 2017 berücksichtigt:
Schmutzwasser: 200.000,00 €,

### 2.2.3) Überdeckungen 2018

Der Jahresabschluss 2018 ist noch nicht fertiggestellt. Anhand eines vorläufigen BABs ist nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer Überdeckung im Bereich „Schmutzwasserkanal“ von ca. 1,7 Mio. € zu rechnen. Im Bereich „Regenwasserkanal“ wird es nach heutigem Stand eine Überdeckung in Höhe von ca. 0,5 Mio. € geben.

## 3) Schmutzwassergebühr 2020

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 19.044.295 € (2019: 19.332.778 €).

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Die restliche Überdeckung aus 2017 in Höhe von 852.654 € wird insgesamt in die Kalkulation eingestellt. Die vorläufige Überdeckung aus 2018 in Höhe von ca. 1,7 Mio. € findet i.H.v. 860.000 € Berücksichtigung. Für die restliche Überdeckung aus 2018 besteht nach KAG die Möglichkeit, diese noch in den Kalkulationen 2021 und 2022 einzustellen.

Es werden somit 17.189.337 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2020 **3,07 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Senkung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr um 0,05 €

Es wird mit einem leicht erhöhten Verbrauch an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2019 gering. Für das Jahr 2020 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.604.000 m³ (Vorjahr: 5.566.400 m³) gerechnet.

## 4) Niederschlagswassergebühr 2020

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 10.326.512 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2019: 9.565.949 €) um 706.564 € gestiegen.

Da es in diesem Bereich nicht genügend Überdeckungen gibt, wird die Gebühr 2020 erhöht.

Die Überdeckung aus 2017 (875.106 €) wird in voller Höhe in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Aus der vorläufigen Überdeckung 2018 werden 350.000 € in die Kalkulation 2020 eingestellt werden.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 8.919.768 € berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2020 **1,38 €** pro m² abflusswirksamer Fläche und liegt damit 0,19 € über der Gebühr vom Vorjahr.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation steigt die Fläche um 10.000 m² auf 6.435.000 m².

## 5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015“.

Das Abwasserwerk hat den Aufsichtsbehörden ein geändertes Konzept zur Regenwasserbehandlung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, konventionelle Regenklärbecken vermehrt durch mittlerweile zugelassene dezentrale Entwässerungseinrichtungen zu ersetzen. Hierdurch können Investitionen erheblich reduziert werden. Dieser Umstand beeinflusst auch zukünftig die Gebühren.

Die dann noch erforderlichen Regenklärbecken werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Einleiterlaubnis weitgehend zu einem späteren Zeitpunkt, als bisher im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorgesehen, errichtet.

Im Hinblick auf den neuen Flächennutzungsplan können sich infolge damit verbundener Flächen- und Einwohnerzuwächse die Gebühren verändern.

Da die Weiterentwicklung auf dem ehemaligem Zandersgelände nicht absehbar ist kann ein Einfluss auf die Gebühren derzeit nicht prognostiziert werden

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf leicht steigende Einheiten verteilt werden.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

## 6) Gebührensätze 2020

Die Gebührensätze 2020 im Überblick:

| | **2020** | 2019 | **Differenz** |
|---|---|---|---|
| Einleitung in den Schmutzwasserkanal | **3,07 €/m³** | 3,12 €/m³ | **- 0,05 €/m³** |
| Einleitung in den Regenwasserkanal | **1,38 €/m²** | 1,19 €/m² | **+ 0,19 €/m²** |